



Formular für den Krankheitsnachweis (Versäumen einer Prüfung)

Antrag Nichtwertung Prüfungsversuch (§16 RStud/PrüfO)

1. Angaben der/s Studierenden:

Name, Vorname

Matrikelnummer

Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Studiengang

Von meiner Erkrankung betroffene Prüfung/en: Datum der Prüfung/ Ende der Abgabefrist	Modulname / Fachcode	Prüfungsform

2. Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin/ Patienten hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Allgemeine Beschreibung der Krankheitssymptome (**keine Diagnose erforderlich**):

Muss ausgefüllt werden

Auswirkungen auf das Leistungsvermögen:

Muss ausgefüllt werden

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt

- eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.
 keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Dauer der Beeinträchtigung:

Die Beeinträchtigung besteht:

- vom _____ bis (voraussichtlich) einschließlich _____.

Muss ausgefüllt werden

Datum

Uhrzeit

Praxisstempel und Unterschrift

leserlich

17.01.2025



Erklärung des Studierenden

Ich erkläre den Rücktritt von o.g. Prüfung bzw. beantrage, mein Versäumnis nicht zu werten. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich zur Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet bin. Erfolgt eine Krankmeldung zum B-Termin (März/September) findet die Wiederholungsprüfung über eine erneute Kursanmeldung im Folgesemester zum A-Termin statt, sofern ich mich für Prüfungen mit ausschließlicher Prüfungsform Klausur auf den B-Termin umgemeldet hatte (Beschluss des Prüfungsausschusses 01/2023).

Für die Wiederholungsprüfung im A-Termin des Folgesemesters darf eine Anmeldung zum Kurs von der Studienverwaltung erfolgen. Eine Abmeldung ist nicht möglich, damit der Prüfungsversuch in S.A.M. dauerhaft abgebildet werden kann.

- Es handelt sich hierbei um eine erneute Krankmeldung für eine Wiederholungsprüfung, zu der ich erkrankt bin/war. Das aus diesem Grund notwendige amtsärztliche Attest füge ich diesem Antrag bei (Beschluss des Prüfungsausschusses 20/2022).**

Ich nehme zur Kenntnis, dass keine schriftliche Bestätigung seitens der Studienverwaltung erfolgt, diese Bestätigung vielmehr unter meiner Notenansicht in S.A.M. durch Eintrag eines Rücktritts ersichtlich ist.

.....
Datum

.....
Unterschrift



Hinweise an die Studierenden

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung wird eine versäumte Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn Studierende zuvor aus triftigem Grund von der Prüfung zurückgetreten sind oder (ohne Rücktritt) die Prüfung aus triftigem Grund versäumt haben. Der triftige Grund muss **rechtzeitig** innerhalb von **drei Werktagen nach dem Prüfungstermin** angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Samstag gilt als Werktag. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei eigener Prüfungsunfähigkeit vor. Diese ist durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. In der Bescheinigung muss die krankhafte Beeinträchtigung des Prüflings und ihre Auswirkungen auf dessen Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung so hinreichend deutlich beschrieben sein, dass auf der Grundlage der Bescheinigung entschieden werden kann, ob ein triftiger Grund vorlag. **Eine allgemeine AU-Bescheinigung ist nicht ausreichend.**

Ein amtsärztliches Attest ist einzureichen, wenn es sich in der Abfolge der Prüfungstermine um eine unmittelbar wiederholte Krankmeldung handelt. Wenn in der zeitlichen Abfolge der Prüfungstermine für den vorherigen Prüfungstermin kein triftiger Grund nachgewiesen wurde, sondern die Prüfung mit der Note 5,0 bewertet wurde, ist kein amtsärztliches Attest einzureichen.

Ablehnungen von Anträgen erfolgen, wenn:

- der geltend gemachte Grund nicht rechtzeitig angezeigt wurde.
- kein triftiger Grund glaubhaft gemacht wurde. Hierzu zählen auch fehlende Angaben im Antrag oder ggf. ein fehlender Praxisstempel.

Eine Nachreichungsfrist für fehlerhafte oder nicht sachgerecht gestellte Anträge wird nicht gewährt.

Hinweise an die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt

Studierende können im Fall einer Gesundheitsstörung von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten/ihr Versäumen entschuldigen, sofern durch die Gesundheitsstörung die persönliche Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich gemindert wird. **Schwankungen der Tagesform, Prüfungsstress (ohne Krankheitswert) oder ähnliches sind keine Gesundheitsstörungen im Sinne des Prüfungsrechts.**

Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, die Erkrankung glaubhaft zu machen. Dafür benötigen die Studierenden eine Bescheinigung, die es dem Prüfungsausschuss erlaubt, die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Dies bedeutet **nicht**, dass die **Diagnose** als solche bekannt gegeben werden muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. **Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das gilt auch für ein ärztliches Attest, das pauschal Prüfungs- oder Studierunfähigkeit bescheinigt.**

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!